

bringen. — Auch ist den Frauen bei diesem Anlasse einzuschärfen, daß sie sofort und ohne Säumen und mitten in der Nacht, da solche Frühgeburten nur sehr kurze Zeit zu leben pflegen, nach einer Hebamme fortsenden, daß diese den Fötus taufen, denn Laien werden dieses Geschäft kaum richtig besorgen können, da ja die Hülle zuerst geöffnet werden muß und dann erst der Fötus getauft werden kann und da über dem ungeschickten Deffnen der Hülle der Keim getödtet werden kann. Am besten ist es freilich, wenn der Pfarrer an jenen Orten, an denen keine Hebamme sich befindet, eine verständige Person im fraglichen Punkt unterrichtet, damit sie eventuell einen solchen schwierigen Taufact vollziehen kann.

Bei genannten Gelegenheiten (Brautexamen und Standespredigten) möge dann den Frauenspersonen noch besonders eingeprägt werden, was geeignet ist, einen abortus herbeizuführen, da erfahrungsgemäß von unwissenden Leuten gar häufig solche Ursachen gesetzt werden. Wir zählen die hauptsächlichsten dieser Ursachen insbesondere nach der berühmten Pastoralmedizin v. Dr. Capellmann im Folgenden auf:

Schwerheben, Schwertragen, Sichstrecken, um von einer hochgelegenen Stelle etwas herabzunehmen (auf dem platten Lande dürfte besonders zu warnen sein vor dem Hinaufgeben der Getreidegarben oder des Heues auf die Wagen und Schieben schwer beladener Karren etc.), der leider auch auf dem Lande sehr stark sich einbürgernde Gebrauch der Fußtritt-Mähmaschinen statt derjenigen mit Handbetrieb, ferner's Fahren auf schlechten, holperigen Wegen, oder auch Eisenbahnfahren; es sollten insbesondere etwas längere Eisenbahnfahrten ohne die dringendsten Gründe von den betreffenden Frauen nicht unternommen werden, auch das Tanzen gehört hieher; schließlich hüte sich eine solche Frau vor dem Vernässen der Füße, sowie vor Zorn und anderen großen Aufregungen.

Auch muß den Frauen eingeprägt werden, daß sie diese Ursachen nicht erst in der späteren Zeit der Schwangerschaft, sondern schon von Anfang an sorgfältig meiden müssen. Allerdings werden, auch wenn diese Ermahnungen erfolgt sind, immer noch traurige Unterlassungen nach besagter Richtung hin vorkommen, da manche Menschen eben entseßlich indolent oder leichtsinnig sind, aber vieles, recht vieles wird durch öftere Wiederholung dieser Lehren verhindert und viele Kinderseelen gerettet werden.

XIII. (Causus de justitia.) Vitus hat als Conducateur das Recht auf einen Platz im Postwagen; nimmt er freiwillig bei Ueberfüllung seinen Platz auf dem Bock, so bekommt er 2 fl. Andererseits ist der Postmeister Maximus verpflichtet, einen Beiwagen zu stellen, falls eine überzählige Person da ist. Als Remuneration erhält er dafür vom Staate 5 fl. Nun war bei rauhem Wetter eine Person zu viel; es sollte ein Beiwagen genommen werden. Da sagt Maximus

zum Vitus: Setz dich auf den Boek, weil ich mit den Pferden in Noth bin; ich gebe dir das Ganze, das ich für den Beiwagen bekomme. Vitus thut es und erhält 5 fl., und Maximus setzt in die Rechnung des Staates 5 fl. für einen Beiwagen. Nun fragt Vitus, ob er etwas ersetzen muß und wie? oder darf ich in Zukunft gerade so handeln? Kann Maximus auch so fortfahren? Ist keine Lüge und Ungerechtigkeit vorhanden?

Der Staat hat die Verpflichtung übernommen, alle Personen, die das Fahrgeld gezahlt haben, zu befördern; reicht die gewöhnliche Fahrgelegenheit nicht aus, muß anderweitig geholfen werden. Diese Verpflichtung nun überträgt der Staat auf den Postmeister, dem er sich zur Vergütung der außerordentlichen Auslagen nach einem bestimmten Satze verpflichtet. In unserem Falle sind es 5 fl. für einen Beiwagen, 2 fl. für den Conducteur, falls derselbe durch Aufgeben seines Platzes im Wagen den Beiwagen überflüssig macht. Durch die Preisfestsetzung ist der Wille des Auftraggebers klar, es soll selbstverständlich nach Möglichkeit das Billigere gewählt werden. Maximus muß also, wenn es sich um eine überzählige Person handelt, zunächst den Conducteur fragen, ob er auf sein Recht für den normierten Preis verzichten wolle. Ist derselbe dazu bereit, so kann Maximus keinen Beiwagen stellen, noch auch den Preis für denselben dem Vitus überlassen; thäte er es dennoch, so begiege er eine Untreue in seinem Amte und wäre restitutionspflichtig. Will jedoch Vitus sich nicht für 2 fl. dem Unwetter aussetzen, so muß ein Beiwagen gestellt und vom Staate mit 5 fl. bezahlt werden. Nun fragt Maximus den Vitus, ob er für diesen Preis den Platz im Wagen aufgeben wolle. Vitus ist bereit dazu und erhält die 5 fl., die er als redlich verdient behalten kann; er leistet etwas zu dem er auf keine Weise verpflichtet ist. Damit ist die erste Frage beantwortet und im Princip auch die zweite. Er darf unter gleichen Verhältnissen stets die 5 fl. annehmen. Unter anderen Verhältnissen jedoch, in denen 2 fl. die angemessene Vergütung ist, darf er keinen Anspruch auf 5 fl. machen. Aber, könnte man einwerfen, er ist doch durchaus frei, ob er seinen Platz aufgeben will oder nicht, also kann er für das Opfer seiner Freiheit mehr verlangen. Ohne auf die Frage über die Angemessenheit des Preises von 2 fl. einzugehen, antworten wir: Vitus hat bei der Uebernahme seines Amtes die vom Staate festgesetzte Normierung anerkannt; er hat contractlich den Anspruch auf einen Platz im Wagen oder, wenn er ihn bei Ueberfüllung einem Fahrgaste überlassen will, auf 2 fl. und nicht mehr, wenn nicht ein besonderer Grund hinzutritt. Daraus ergibt sich auch die Norm für Maximus. Er darf unter besonderen Umständen, wie die in unserem Falle vorgelegten dem Vitus 5 fl. geben; unter den gewöhnlichen Umständen nicht. Eine Ungerechtigkeit also liegt nicht vor. Begeht aber Maximus eine Lüge? Nein! Es ist nur ein *quid pro quo*. Der Staat kümmert sich nur um den verschiedenen Kostenansatz. Bei

der Weigerung des Vitus müsste der Weiwagen gestellt werden und damit waren 5 fl. fällig. Das Auskunftsmittel des Maximus ist dem Staate gleichgiltig; Weiwagen oder Conducteur sind nur die Titel, um eine bestimmte Auslage zu bezeichnen.

Balkenburg (Holland).

W. Stentrup S. J.

XIV. (Fructifizierte Messstipendien.) Christiana über-
schießt dem Priester Liberius 300 fl. mit der Bitte, dafür heilige
Messen zu lesen, und zwar zu Ehren Jesu, Mariä und Josef um
eine glückselige Sterbestunde und für alle armen Seelen; auch hat
sie den Wunsch, daß Liberius selbst diese heiligen Messen celebriere.
Der genannte Priester übernimmt den Betrag mit der ausdrücklichen
Erklärung, er verpflichte sich nur, dafür zu sorgen, daß die heiligen
Messen gelesen werden; ihrem Wunsch wolle er nach Möglichkeit ent-
sprechen. Christiana ist damit zufrieden. Liberius legt den Betrag
in die Sparcasse. Innerhalb zweier Jahre sind großentheils von
ihm selbst, theilweise auch durch andere Priester, zusammen 350 fl.
Messen auf diese Meinung celebriert worden.

I. Wieviele heilige Messen sind im ganzen zu lesen? II. Muß
Liberius, falls er solche Intentionen an andere Priester weiter gibt, auch
das Stipendium erhöhen, weil er aus dem Betrage Interessen gewonnen
hat? III. Hat er dadurch, daß er sich mit der Perseverierung nicht besser
beeilt, gefehlt?

Ad. I. Es sind soviele heilige Messen zu lesen, als das übliche
Diöcesanstipendium in dem Betrage von 300 fl. enthalten ist, in der
Diöcese Linz also 500 heilige Messen, da das festgesetzte Stipendium
60 fr. beträgt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, für die Inter-
essen weitere heilige Messen zu lesen, denn *res fructificat Domino*. Die
Messstipendien sind nur ein Almosen, allerdings mit einer schweren
Verpflichtung des Empfängers verbunden. Sobald ein Priester ein
Stipendium annimmt, hört dieses auf, Eigenthum des Gebers zu
sein und wird sofort Eigenthum des Empfängers, der es nach
Belieben verwenden und fructificieren darf. Allerdings ist es sehr
zu empfehlen, Messstipendien eigens aufzubewahren und sie vor der
Perseverierung nicht mit der Privataffasse zu vereinigen; strenge Vor-
schrift jedoch ist es nicht, wenn nur für die noch perseverierten heiligen
Messen jederzeit sichere Deckung vorhanden ist, und das Messjournal
gewissenhaft geführt wird.

Ad II. Bezüglich der zweiten Frage gelten die Grundsätze:
Sacerdos, qui accepto stipendio manuali obligationem celebrandi
Missam in alium transfert, integrum stipendium eidem erogare
tenetur (Müller lib. III. T. I. § 22), und *Omne turpe lucrum*
vitandum est. Liberius braucht das Stipendium nur in jener Höhe
weiter zu geben, wie er es selbst erhalten hat. Gab oder gibt er
die Stipendien nicht deshalb erst später weiter, um durch die Inter-
essen Nutzen zu ziehen, so kann hier von einem *turpe lucrum* nicht